

## Besondere Bedingung Nr. 7755

### Basis-Rechtsschutz für Betriebsinhaber/gleichgestellte Personen im Privat- und Berufsbereich

#### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

#### 2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben die in der Versicherungsurkunde namentlich genannten Betriebsinhaber und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

Betriebsinhabern gleichgestellte Personen:

Dem Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen (Artikel 5.1.) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familienangehörige (Artikel 5.1.). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind dem Betriebsinhaber nicht gleichgestellt.

#### 3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.2 Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.3 Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3).

Befinden sich die Gebäudeteile oder Wohnungen in im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehenden Gebäuden, besteht im Rahmen des Pkt. 3.3 auch Versicherungsschutz für Schäden, die allgemeine Teile der Gebäude einschließlich zugehöriger Grundstücke betreffen. Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.